

ENTWURF

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Ennepetal und der Stadt Schwelm über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten und Versorgungsempfänger der Stadt Ennepetal durch die Stadt Schwelm

Zwischen der Stadt Ennepetal und der Stadt Schwelm wird gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) - SGV. NRW. 202 folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Stadt Schwelm führt im Auftrag und im Namen der Stadt Ennepetal die Bearbeitung der ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung bei der Stadt Ennepetal eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten und der Versorgungsempfänger der Stadt Ennepetal durch.

§ 2

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden der Stadt Schwelm von der Stadt Ennepetal mit einer Fallpauschale erstattet. Die Fallpauschale beträgt 23,00 € je beschiedenem Beihilfeantrag für aktive Mitarbeiter bzw. 24,00 € für Versorgungsempfänger und beinhaltet sämtliche mit der Beihilfesachbearbeitung im Zusammenhang stehenden Kosten.

Sollte die Stadt Schwelm zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt Ennepetal zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Die Stadt Schwelm erstellt jeweils zum 15.01. und zum 15.07. eine Rechnung über den im jeweiligen Abrechnungszeitraum angefallenen Erstattungsbetrag. Die Überweisung des Rechnungsbetrages an die Stadt Schwelm erfolgt mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen.

§ 3

Die Stadt Schwelm verpflichtet sich, nach Eingang der Beihilfeanträge die Bearbeitung bis zur Überweisung der Beihilfen durchzuführen. Hierzu stellt die Stadt Schwelm das erforderliche Personal sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten bereit.

Die Beihilfebearbeitung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:

- Beratung der Beihilfeberechtigten (persönlich und telefonisch),
- Unterrichtung über Änderungen im Beihilferecht,
- Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Kuren, ambulante Psychotherapie und besondere Hilfsmittel,

- Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und speziellen Heilbehandlungen (z. B. Alkoholentziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken),
- Beratung und Vorbereitung bei grundsätzlichen Ermessensentscheidungen z. B. für eine Erhöhung des Bemessungssatzes (Entscheidung obliegt der Stadt Ennepetal),
- Beratung und Vorbereitung bei Widerspruchs- und Klageverfahren (Entscheidung obliegt der Stadt Ennepetal),
- Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen,
- Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege.

Die Stadt Schwelm übersendet der Stadt Ennepetal bei Bedarf mehrmals wöchentlich eine Aufstellung über die auszunehmenden Beihilfen. Die Beihilfen einschließlich Kosten Dritter (z. B. Gutachtergebühren) werden durch die Stadt Ennepetal überwiesen.

§ 4

Die Stadt Ennepetal bleibt Trägerin der Aufgabe, sie trägt insbesondere weiterhin die haftungsrechtliche Verantwortung.

Die Durchführung der Rechnungsprüfung obliegt weiterhin dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ennepetal. Die Rechnungsprüfung findet am Ort der Aktenhaltung statt.

§ 5

Die Stadt Ennepetal und die Stadt Schwelm werden sich in Ergänzung dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Diese Regelungen werden schriftlich festgehalten.

Gegenstände dieser Regelungen sind insbesondere:

- Transport und Lagerung der Unterlagen (Anträge, Bescheide, Beihilfeakten etc.),
- Überprüfung der für die Antragsbearbeitung relevanten Personaldaten,
- Übermittlung der Aufstellung über die auszunehmenden Beihilfen,
- Durchführung der Rechnungsprüfung,
- Ausgabe der Beihilfeanträge.

§ 6

Die Fallpauschale wird zum 1. Januar jedes Jahres gemäß der prozentualen Veränderung der Personalkosten einer Verwaltungskraft der Entgeltgruppe E 8 angepasst. Berechnungsgrundlage hierfür ist die für die Kommunen in den alten Bundesländern geltende Personalkostentabelle in dem jeweils aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ im Vergleich zum Vorjahresbericht.

§ 7

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Ennepe-Ruhr-Kreises wirksam. Sie gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Beteiligten schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Ennepetal, den

Schwelm, den

Wilhelm Wiggenhagen
Bürgermeister

Jochen Stobbe
Bürgermeister

Dieter Kaltenbach
Beigeordneter

Ralf Schweinsberg
Beigeordneter